57. Verbandsversammlung

des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in Schwerin
15. November 2017

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Tagesordnung (1/2)

1. **Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit**
3. **Feststellung der Tagesordnung**
4. **Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017**
5. **Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden**
6. **Öffentliche Anfragen**
   a) Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
   b) Einwohnerfragestunde
7. **Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie – grundlegende Abwägungsentscheidungen**
   a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich
   b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“

Tagesordnung (2/2)

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“
   - Vorstellung und Diskussion des Rechtsgutachtens (Gast: Herr Dr. Riese, Görg RÄ)
   - Modifizierung des PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“

d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

f) Information über das weitere Vorgehen

8. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

a) Beschluss zum Regionalbudget

b) Information über den Stand der Rechnungsprüfung für das HH-Jahr 2016

9. Sonstiges

TOP 1
Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

entschuldigt zur Sitzung sind 4 Personen (3 mit Stellvertretung, 1 ohne)
(XX)

Zahl der Verbandsvertreter: 48
Anwesend: 41
beschlussfähig bei > 24 TN (§ 9 Abs. 1 der Satzung: „…, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist.“
→ neue Satzung, seit 05.04.2017 gültig)

➔ Beschlussfähigkeit?

TOP 3
Feststellung der Tagesordnung

Ergänzung der TO

Umstellung der TO

Anträge von Verbandsvertretern

- Antrag „Voruntersuchung zur Schaffung eines zentralen Windenergie-clusters“ Herr Böhringer ➔ TOP 7

TOP 4
Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017

Gibt es Hinweise / Anmerkungen?

- 10 Tagesordnungspunkte
- 3 Beschlüsse
- 2 Festlegung
- 19 Anlagen

Beschluss durch Handzeichen

TOP 4
Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017
hier Beschlüsse:

Beschluss VV-01/17 (mehrheitlich)

Gutachten „Regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept SUR SN“

1. Kenntnisnahme des Gutachtens
2. Freigabe für Veröffentlichung und Beschlussfassung durch die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes (SUR)

Beschluss VV-02/17 (mehrheitlich)

Teilfortschreibung des RREP WM

1. Bestätigung bislang getroffener grundlegender Abwägungsentscheidungen
2. Bestätigung des aus 1. resultierenden Textentwurfes bestehend aus Kapitel und schlüssigem gesamträumlichen Planungskonzept, Programmsatz 10 (planerische Öffnungsklausel) verbleibt im Textdokument
3. Bestätigung der aus 1. resultierenden Kulisse (Streichung WEG 12/16 Lüttow-Valluhn, Anwendung der Rotmilan Dichtezentren auf Grundlage des Fachbeitrages)

TOP 4
Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017
hier Beschlüsse:

Beschluss VV-03/17 (mehrheitlich)

Streichung Potenzialsuchraum Groß Krams

1. Streichung des Potenzialsuchraum Groß Krams auf Grund schwer überwindbarer artenschutzrechtlicher Belange

TOP 4
Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017
hier Festlegungen:

Festlegung 1/VV 56/2016:

Der Fachbeitrag Denkmalschutz wird hinsichtlich der vorgebrachten Hinweise bei Vorlage konkreter Informationen zu mutmaßlich fehlerhaften Darstellungen für den Raum Ludwigslust durch den Gutachter geprüft. ☑

Festlegung 2/VV 56/2016:

Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 16 Abs. 3 LPlG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde generell für alle sowie jeweils einzeln für jedes dem Regionalen Planungsverband bekannt gewordenes raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage den Ausspruch einer befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPlG M-V für die Zeit bis zum Inkrafttreten der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu beantragen. ☑

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie

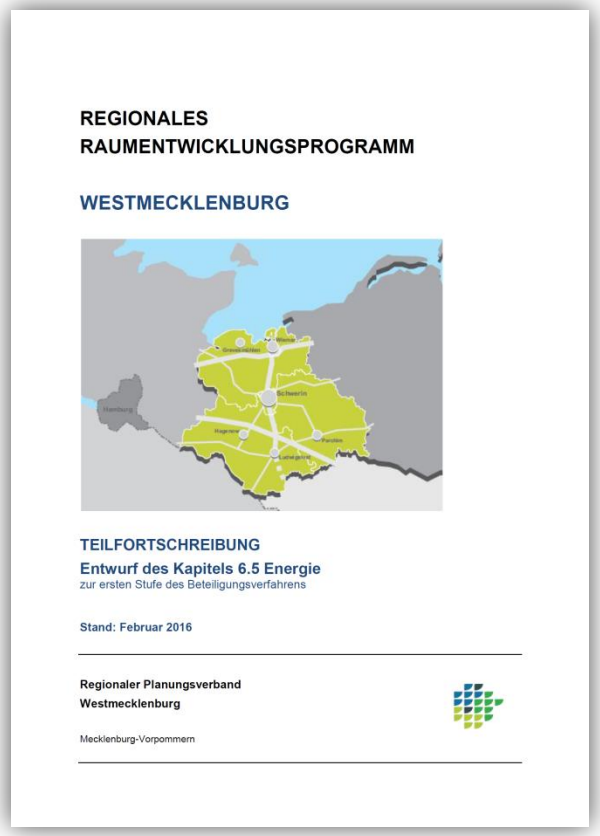

REGIONALES
RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM

WESTMECKLENBURG

TEILFORTSCHREIBUNG
Entwurf des Kapitels 6.5 Energie
zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: Februar 2016

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Rechnungsprüfungsausschuss

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Haushaltsplan

2016

1. Haushaltssatzung
2. Vorbericht
3. Übersichten zu liquiden Mitteln im Haushaltsjahr und den Folgejahren
4. Ergebnisplan
5. Finanzplan
6. Stellenplan

Landkreis Nordwestmecklenburg
Rechnungsprüfungsamt

ENTWURF

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Schlussbericht vom:	06.10.2017
Rechtsgrundlagen:	§ 1 KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Bussler Kreisverwaltungsamtfrau/ Diplombetriebswirtin (FH)
Prüfungszeit:	18.09.2017 bis 29.09.2017

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Regionalbudget

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar

Rahmenplan
für den Stadt-Umland-Raum Wismar

- beschlossen am 09. August 2011 in Wismar -

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

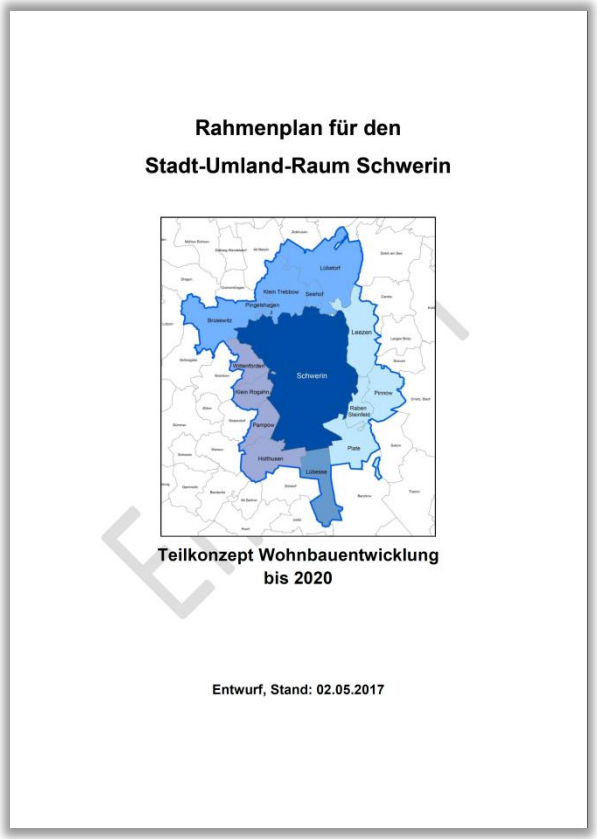

Rahmenplan für den
Stadt-Umland-Raum Schwerin

Teilkonzept Wohnbauentwicklung
bis 2020

Entwurf, Stand: 02.05.2017

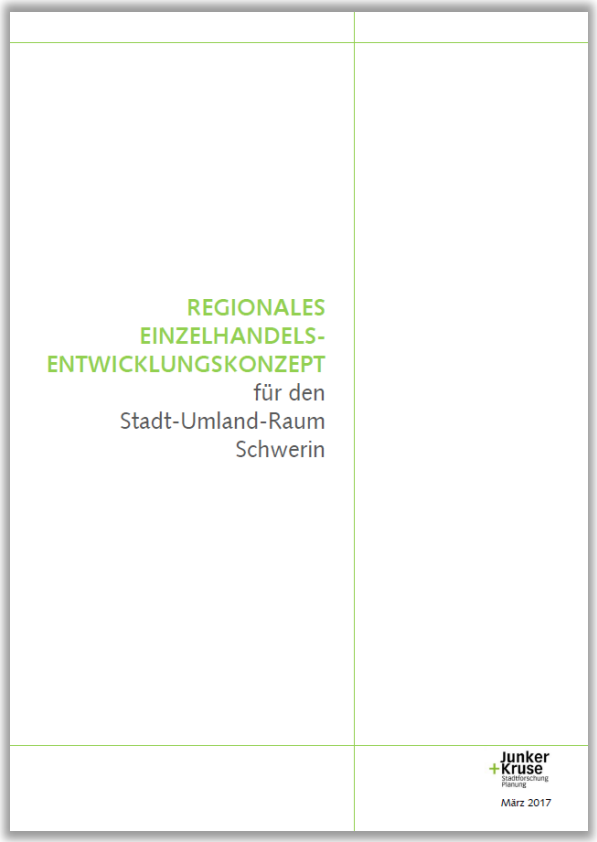

REGIONALES
EINZELHANDELS-
ENTWICKLUNGSKONZEPT
für den
Stadt-Umland-Raum
Schwerin

Junker + Kruse
Stadtforschung Planung

März 2017

TOP 5
Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Klimaschutzmanagement Westmecklenburg

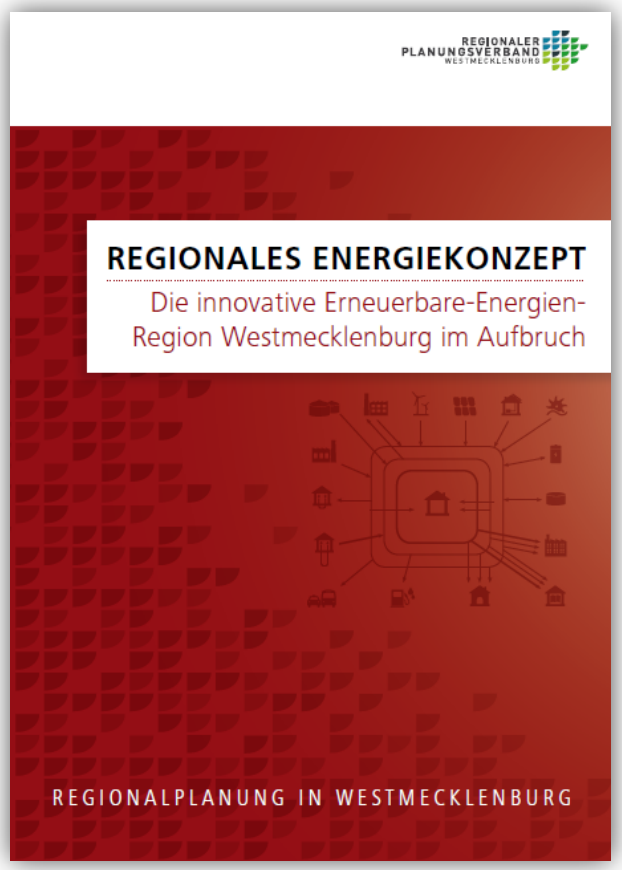

TOP 6
Öffentliche Anfragen

a) Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

nach § 12 der Geschäftsordnung

(Max. drei Minuten, keine Aussprache. Anfragen „sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden“ – falls nicht möglich: 1 Monat Frist zur schriftlichen Beantwortung)

b) Einwohnerfragestunde

nach § 8 der Satzung

(Keine Aussprache. Im Normalfall keine Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung. Falls Beantwortung nicht sofort möglich: Mündlich auf der nächsten Versammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb eines Monats.)

TOP 6
Öffentliche Anfragen

b) Einwohnerfragestunde

Wie wird eine Schallreduzierung bei WEA erreicht?

Da die Schallemission mit der Drehzahl zunimmt, wird eine Schallreduzierung meist durch eine Abregelung der WEA auf eine bestimmte Drehzahl – und damit auf eine gegenüber der Nennleistung der WEA reduzierte elektrische Leistung – erreicht. Da die Schallreduzierung also mit einem Ertragsverlust verbunden ist, erfolgt die Abregelung stets nur so weit, wie es zur Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Schallrichtwerte erforderlich ist.

Vgl. dazu auch die folgenden FAQ aus dem privat betriebenen „Windenergie-Handbuch“:
http://windenergie-handbuch.de/faq-zur-windenergie/

TOP 6
Öffentliche Anfragen

b) Einwohnerfragestunde

Bedeutet die Erforderlichkeit einer schallreduzierten Abregelung der WEA zur Nachtzeit nicht, dass der Standort ungeeignet ist?

Zur Nachtzeit gelten sehr viel strengere Schallrichtwerte als zur Tageszeit. Daher sind nächtliche schallreduzierte Betriebsweisen im dichter besiedelten Binnenland weit verbreitet. Auch die Verdichtung von WEA in Konzentrationszonen (um andere Gebiete von WEA freizuhalten) führt grundsätzlich dazu, dass die WEA zur Nachtzeit abgeregelt werden müssen. Von einer Schallreduzierung auf eine schlechte Eignung des Standortes für WEA zu schließen, ist also nicht angezeigt.

TOP 6
Öffentliche Anfragen

b) Einwohnerfragestunde

Wie kann die Einhaltung der Schallreduzierung zur Nachtzeit überprüft werden?

Die Abregelung der WEA zur Schallreduzierung wird fest in die Anlagensteuerung der WEA einprogrammiert, die ausführende Fachfirma erteilt hierüber bei der Inbetriebnahme der WEA eine Bescheinigung. Die Anlagensteuerung speichert laufend die aktuellen Betriebsdaten der WEA, an Hand deren jederzeit überprüft werden kann, ob die WEA zur Nachtzeit korrekt abgeregelt hat.

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

Stellungnahmen:

- Forderungen nach Differenzierung des Abstandspuffers innen / außen; Hintergrund: planungsrechtlich unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit des Innen- gegenüber des Außenbereiches

Abwägungsvorschlag:

- den Forderungen zur Differenzierung des Abstandspuffers wird gefolgt
  - Abstandspuffer zum Innenbereich: 1.000 m
  - Abstandspuffer zum Außenbereich: 800 m

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

<u>Begründung:</u>

mangelnde sachliche Rechtfertigung

- jeweilige Bebauung weist unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit aufgrund des ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungssystems auf (§§ 30, 34, 35 BauGB)
- einheitlicher Schutzabstand ebnet diese sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede unzulässigerweise ein
- das Maß des immissionsschutzrechtlichen Zumutbaren richtet sich nach der Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit des maßgeblichen Gebietes (verminderter Schutzanspruch für Wohnnutzung im Außenbereich)
- wesentlich Ungleiches darf nicht gleich behandelt werden
  (vgl. Dombert RÄ, 2015; Bayer. VGH, 2013; OVG NRW, 2016)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

<u>Begründung:</u>

mangelndes Abwägungsbefugnis

- einheitlicher Schutzabstand überschreitet die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit
- Plangeber hat gar kein planerisches Ermessen
- die Entscheidung, ob Differenzierung oder keine Differenzierung ist der Abwägung des Planungsträgers gar nicht erst zugänglich
  (vgl. Dombert RÄ, 2015; Bayer. VGH, 2013)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

Begründung:

mögliche Unterschreitung der substanziell Raumverschaffung

- Abstandspuffer: „weiches“ Ausschlusskriterium -> bewusste Entscheidung des Plangebers
- kritische Prüfung, ob mit der gewählten Methode „substanziell Raum verschafft“ wurde
  (= Voraussetzung für schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept)
- „Rechtfertigungsdruck“ ist umso größer, je kleiner die Eignungsgebietsfläche gegenüber der verfügbaren Potenzialfläche
- kritisch zu hinterfragen, ob auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstände genügen
  (vgl. Bayer. VGH, 2013)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

<u>mögliche Konsequenzen ohne Planänderung:</u>

- Teilfortschreibung gelangt ggf. nicht zur Rechtsfestsetzung als LVO, da Widersprüche zu höherrangigen Rechtsvorschriften bestehen
  oder
- Gefahr, dass LVO mit Normenkontrollanträgen konfrontiert würde, was zur Unwirksamkeit der Konzentrationsflächenplanung führen könnte
  (vgl. Auffassung EM, 2017)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

<u>Differenzierungsergebnis:</u>

- Erhöhung des Suchraums um ca. 2.400 ha (davon 600 ha angrenzend an vorhandene potenzielle WEG und ca. 1.800 ha neu)
- siehe Arbeitskarte

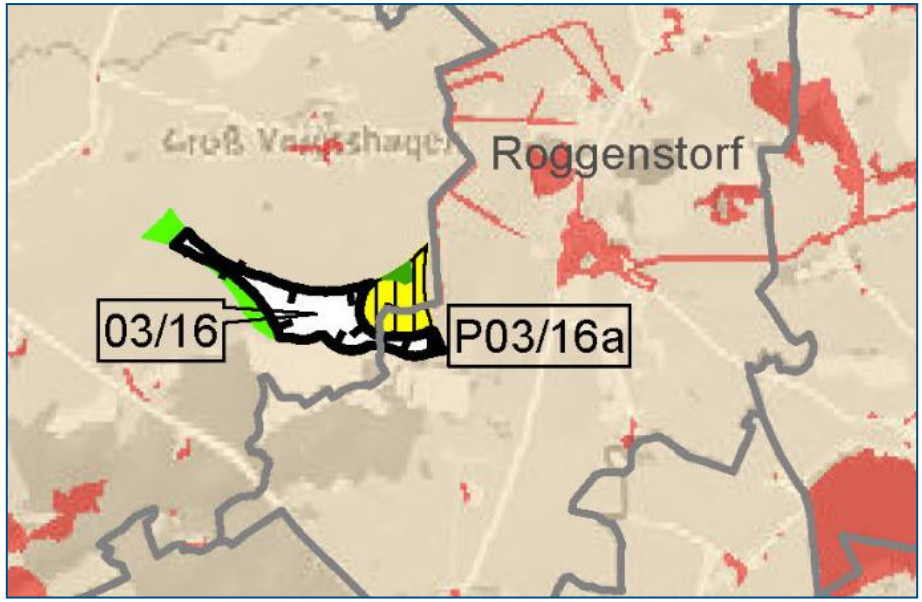

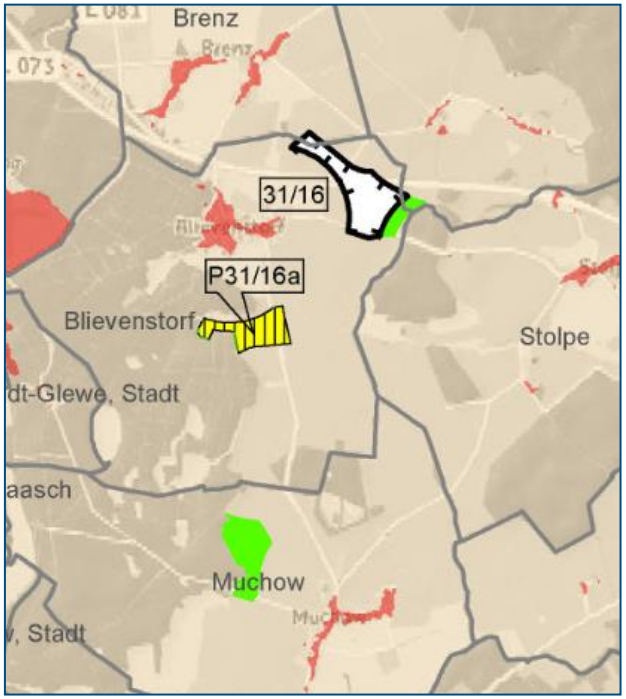

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

<u>weitere Schritte:</u>

- konkretisierende Festlegung Innen- und Außenbereich (Detailprüfung!)
- alle neu hinzukommenden Flächen sind einer Umweltprüfung (einschl. Denkmalschutzprüfung) unterziehen
- sowie Prüfung 2,5 km und Umfassung
- im Ergebnis wird die potenzielle WEG-Fläche deutlich kleiner sein als die o.g. 2.400 ha

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-04/17)

1) Beim Siedlungsabstand zu Windeignungsgebieten muss zwingend zwischen Innen- und Außenbereich differenziert werden. Eine Gleichbehandlung ist nicht zulässig.

2) Der Abstand zu „Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ wird, wie bisher, mit 1.000 m festgesetzt. Der Abstand zu „dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird mit 800 m festgesetzt.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

Stellungnahmen:

- Forderungen nach Streichung, z.T. unter Verweis auf Nicht-Zuständigkeit der Raumordnung (vgl. § 249 Abs. 3 BauGB)

Abwägungsvorschlag:

- den Forderungen zur Streichung des PS (9) wird gefolgt
  - pauschale Höhenbegrenzung wird als raumordnerisch nicht begründbar und rechtswidrig angesehen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

<u>Begründung:</u>

mangelndes Regelungsbefugnis des Plangebers für pauschale Höhenregelung

- es obliegt der Regionalplanung nicht, pauschale Höhenbegrenzungen festzulegen -> dafür existiert keine Regelungsbefugnis in einschlägigen Gesetzen für Regionalplanung
- ist grundsätzlich den Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitplanung vorbehalten
- keine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage (M-V hat von der „Länderöffnungsklausel“ in § 249 Abs. 3 BauGB nicht Gebrauch gemacht, im Gegensatz zu Bayern)

(vgl. OVG NRW, 2007; VG Stade, 2011; OVG Sachsen-Anhalt, 2007)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

<u>Begründung:</u>

Einzelfall- und Abwägungserfordernis

- Bauhöhenbegrenzung durch Regionalplanung nur dann zulässig, wenn dies
  - im Einzelfall
  - aus raumordnerischen / städtebaulichen Gründen

  gerechtfertigt ist
- pauschale Höhenregelung lässt keine abschließende Abwägung erkennen

(vgl. OVG Lüneburg, 2014; OVG RP, 2011)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

<u>Begründung:</u>

mögliche Unterschreitung der substanziell Raumverschaffung

- sowohl die Formulierung des PS (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“ (Stand: 10.05.2017) als auch „höhenbezogene Abstandsregelung“ (Stand: Febr. 2016) stellen „faktische Höhenbegrenzungen“ dar
- die Windenergienutzung wird innerhalb der WEG eingeschränkt; dadurch wird der Windenergienutzung weiterer Raum entzogen
- der PS stellt eine Verhinderungsplanung dar, da marktgängige Anlagen auf kleinräumigen Eignungsgebieten nicht errichtet werden können
  (vgl. Auffassung EM, 2017; VG Schwerin, 2017)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

<u>mögliche Konsequenzen ohne Planänderung:</u>

– Teilfortschreibung gelangt ggf. nicht zur Rechtsfestsetzung als Landesverordnung, da Widersprüche zu höherrangigen Rechtsvorschriften bzw. Abweichungen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehen
(vgl. Auffassung EM, 2017)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhen-regelung“

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-05/17)

Der Programmsatz (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“ wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungs-klausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

- Entscheidung zum PS (10) „Planerische Öffnungsklausel“ (PÖK) wurde auf der VV am 10.05.2017 zurückgestellt
- GS sollte zunächst die rechtliche Prüfung der Auswirkung der Streichung der PÖK auf Gemeinden, die bereits Altgebiete über einen B-Plan feingeplant haben prüfen (Entschädigungsansprüche?)
- Beauftragung der Fa. Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Erstellung eines Gutachtens

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungsklausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

Sachlage

- 31 „Altgebiete“ (vgl. dazu RREP 2011, S. 153)
  - davon 12 Altgebiete mit 15 Bebauungsplänen (Entschädigung?)
  - ferner 21 Altgebiete mit 23 (Teil-)Flächennutzungsplänen

➢ Beispiel: B-Plan der Stadt Parchim

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungsklausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

Konflikt WEG Nr. 33/16 Parchim und B-Plan Nr. 44 der Stadt Parchim

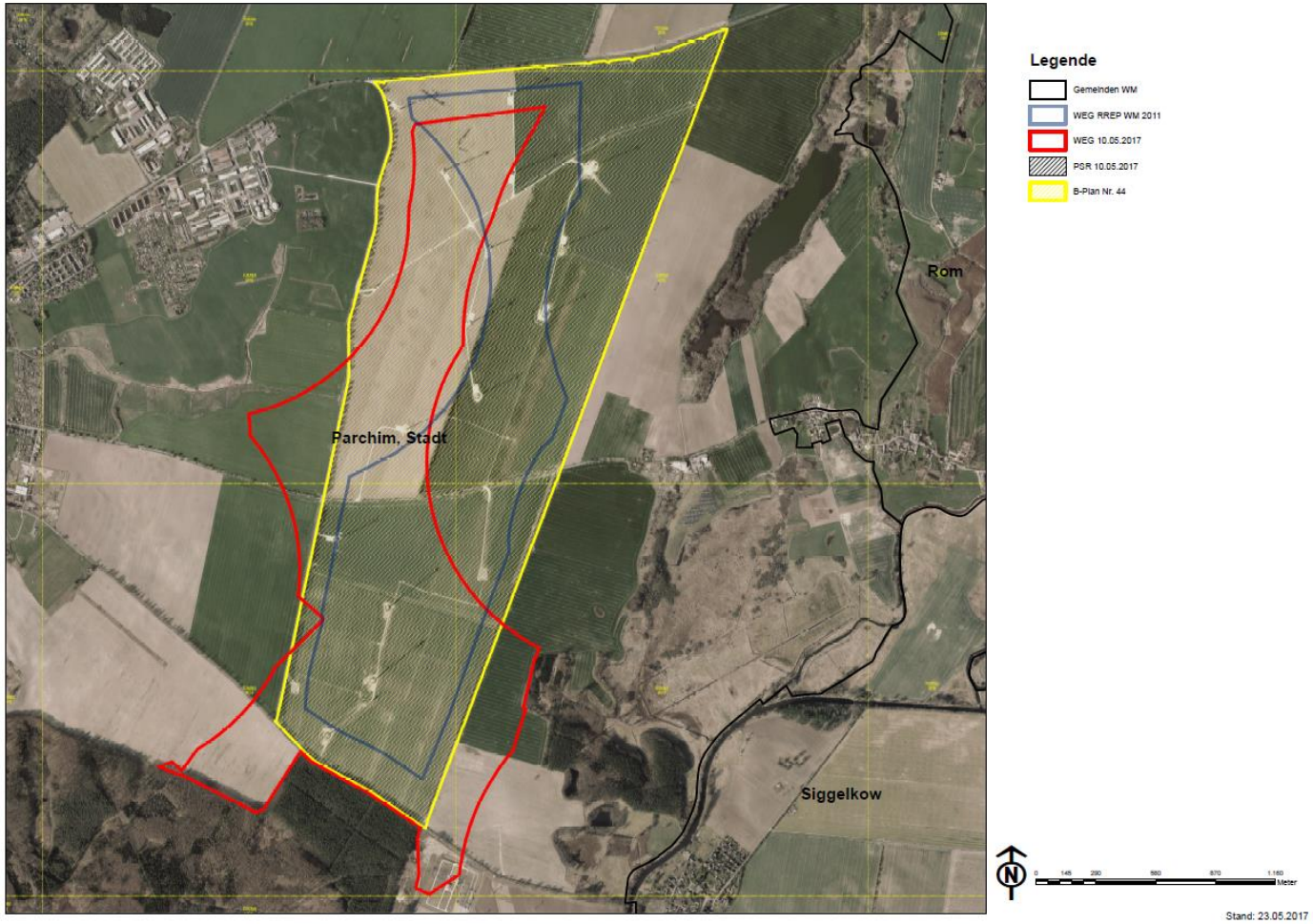

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungs-klausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

- **Vorstellung und Diskussion des Rechtsgutachtens (Gast: Herr Dr. Riese, Görg RÄ)**

  → separate Präsentation

- **Modifizierung des PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“**

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungs-klausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-06/17)

1.) Die Ergebnisse der „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie“ (Stand: 25.10.2017; kurz: „Rechtsgutachten“) werden für das weitere Verfahren der Teilfortschreibung zugrunde gelegt.

2.) Dabei macht sich der Planungsträger die Handlungsempfehlung 1 (vgl. S. 10 des Rechtsgutachtens) zu eigen, indem der PS (10) beibehalten und wie folgt modifiziert wird:

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungs-klausel“ für die gemeindliche Bauleitplanung

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-06/17)

- Die pauschale Bezugnahme auf alle im RREP WM gemäß Landesverordnung vom 31.08.2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiete (Altgebiete) für Windenergieanlagen entfällt.

- Stattdessen wird – als Ergebnis der letztabgewogenen Entscheidung des Planungsträgers – ein ausdrücklicher, namentlicher Bezug zu denjenigen Altgebieten hergestellt, für welche eine Berufung auf die planerische Öffnungsklausel eingeräumt wird.

- Es wird eine Übergangsregelung ergänzt, die eine „Befristung“ der planerischen Öffnungsklausel enthält.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

Stellungnahmen:

- **Konkretisierung** und **Modifizierung** von Begrifflichkeiten bzw. Zulassungsvoraussetzungen („ansässig“, „Forschungs- und Entwicklungszwecke“, „besondere Standortbedingungen“, „Nutzungszeitraum“, „Rückbaubedingungen“, etc.)
- **Aufweitung** der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. keine Beschränkungen bzgl. Prototypen, Laufzeiten, Unternehmensansässigkeit)
- Festlegung von **Flächenanteilen** innerhalb der WEG zu Testzwecken
- **Streichung** des Programmsatzes
- Kennzeichnung des letzten Satzes als **Ziel** der Raumordnung **(Z)**

Abwägungsvorschlag:

- Streichung des PS (11)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

<u>Begründung:</u>

a) Variante 1: Umformulierung als Ziel der Raumordnung

- Beibehaltung als Grundsatz der Raumordnung ist ausgeschlossen
- auch Ausnahmen vom Ziel (hier: Konzentrationsflächenplanung) nur zulässig, wenn sie selbst Zielcharakter haben (d.h. räumlich und sachlich hinreichend bestimmt oder bestimmbar sowie abschließend abgewogen)
- dies schließt eine eindeutige Bestimmbarkeit der Zulassungs-voraussetzungen ein -> nicht zufriedenstellend umsetzbar
  (vgl. Görg RÄ, 2017)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

<u>Begründung:</u>

b) Variante 2: Streichung des Programmsatzes

- Erforderlichkeit einer solchen Regelung wird nicht gesehen
  - keine Anwendung der Ausnahmeregelung in der Vergangenheit in Westmecklenburg
  - Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG möglich

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

Beschluss (Beschlussvorlage VV-07/17)

Der Programmsatz (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“ wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

Anlass:

- RORÄndG am 23.05.2017 -> neues ROG tritt am 29.11.2017 in Kraft
- für Teilfortschreibung relevant:
  - § 7: befristete / bedingte Nutzungen, Folge- und Zwischennutzungen
  - § 27: Anwendungsvorschrift für die RO in den Ländern

Auszug aus § 7 Abs. 1 RORÄndG:

„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

§7 ROG (neu):
<u>Theoretisches</u> Beispiel für bedingte Raumnutzung / Folgenutzung

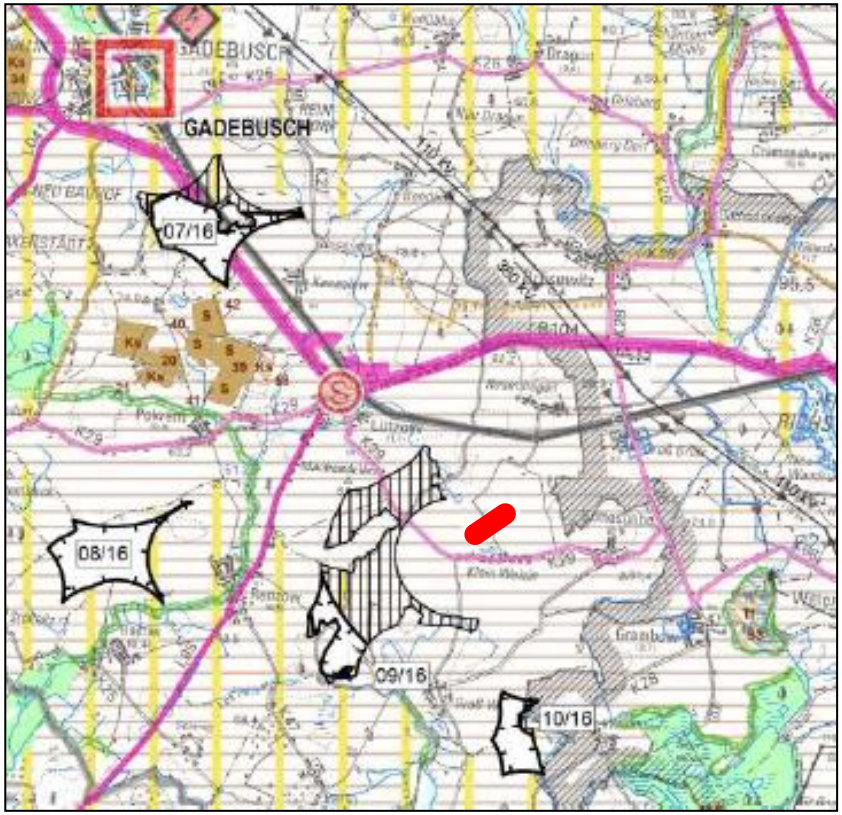

Potenzialsuchraum südlich von Lützow (anschließend an WEG 09/16) u.a. aufgrund des 2,5 km Abstandes zu bestehendem Windpark („Altgebiet“) nördlich von Klein Welzin (rot markiert).

Mögliche Festsetzung, falls der Abstand das einzige Kriterium wäre:

Sobald die WEA im „Altgebiet“ abgebaut sind, wird der PSR zu einem WEG.

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

<u>Auszug aus § 27 Abs. 1 RORÄndG:</u>

„Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen (…), die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

Begründung für bedingte Festlegung:

- Anreiz zum Abbau der alten WEA im Nahbereich von Siedlungen
- Abstand von 2,5km bleibt gewahrt
- Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es einer weiteren Teilfortschreibung bedarf

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-08/17)

1) Die Option des Bundesgesetzgebers, das ROG in seiner ab Ende November 2017 geltenden Neufassung für die Teilfortschreibung des RREP anzuwenden, wird genutzt.

2) Dies schließt die Möglichkeit von bedingten Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG (neu) ein.

3) In den Fällen, in denen nur die Unterschreitung des planerisch gewünschten Abstandes von 2,5 km zwischen einem bestehenden Eignungsgebiet aus dem RREP 2011 („Altgebiet“) und einem neu geplanten Eignungsgebiet das neue Gebiet verhindert, soll eine bedingte Festlegung getroffen werden. Sie sieht vor, dass mit der endgültigen Aufgabe der Windenergienutzung im Altgebiet eine Windenergienutzung im neuen Gebiet zulässig ist.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

<u>„substanziell Raumverschaffung“ (siehe Positionspapier)</u>

1. Grundsätzliche Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung

- § 35 Abs. 1 Nr. 5: WEA sind im Außenbereich privilegiert
- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: sog. „Planvorbehalt“ durch „Konzentrationsflächenplanung“ (in M-V: Festlegung von Eignungsgebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen)
- der Konzentrationsflächenplanung muss ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

<u>„substanziell Raumverschaffung“ (siehe Positionspapier)</u>

1. Grundsätzliche Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung

– Voraussetzungen für ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“:

a) Ausarbeitung des Planungskonzeptes muss sich abschnittsweise vollziehen (Identifizierung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien und Abwägung konkurrierender Nutzungen auf der verbleibenden Potenzialfläche; Dokumentation der Entscheidungen)

b) Nachweis des Plangebers, dass ausreichend Positivflächen dargestellt sind, also der Windenergie in „substanzieller Weise Raum verschafft wurde“ (Verbot einer Alibiplanung sowie einer Verhinderungs- oder Feigenblattplanung); ggf. Änderung der Methodik / des Konzeptes, wenn nicht hinreichend Raum verschafft wird

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

<u>„substanziell Raumverschaffung“ (siehe Positionspapier)</u>

2. Ermittlung von „substanziell Raumverschaffung“

- keine konkrete Definition bzw. keine Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Flächenanteils!
- aber unterschiedliche Modelle durch Instanzgerichte bislang entwickelt
  - Relationen zum / Anteil am gesamten Planungsraum
  - Vergleiche zu benachbarten / zu anderen Regionen
  - Energiebilanz / Energieleistung (Stromausbeute; Anteil der regenerativen Energien an der Gesamtenergieerzeugung)

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

<u>„substanziell Raumverschaffung“ (siehe Positionspapier)</u>

2. Ermittlung von „substanziell Raumverschaffung“

- bislang keine abschließende Rechtsprechung des BVerwG dazu
- BVerwG und auch einige OVGs stehen aber Modellen, die auf Prozentsätzen beruhen, kritisch gegenüber, da keine rationale Begründung
  - Relation Konzentrationsfläche zu Plangebiet nicht relevant, da Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den Planungsräumen
  - Vergleich zu anderen Regionen nicht zielführend, da Vergleichsplanungen bereits ggf. Verhinderungsplanung darstellen
  - Zahl der versorgten Haushalte enthält keine Aussagekraft
  - Relation der erzeugten zur verbrauchten Energie im Plangebiet nicht geeignet aufgrund unterschiedlicher Verhältnisse in den Planungsräumen

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

<u>„substanziell Raumverschaffung“ (siehe Positionspapier)</u>

2. Ermittlung von „substanziell Raumverschaffung“

- folgende Herangehensweise wird als rechtssicher erachtet:
  - Bestimmung der objektiven Bezugsgröße (Abzug der „harten“ Tabuzonen von der Gesamtfläche = Potenzialfläche)
  - ausgewiesene Konzentrationsfläche ins Verhältnis zur Potenzialfläche setzen
  - Bewertung und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen ausgewiesener Konzentrationsfläche und Potenzialfläche (je geringer der Anteil der Konzentrationsfläche ist, umso gewichtiger die gegen die Ausweisung von WEG sprechenden Gründe); Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im Planungsraum

TOP 7
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

f) Information über das weitere Vorgehen

- Anpassung der Kulisse auf Basis der aktuellen Beschlüsse
- Anpassung der Umweltprüfung
- Fortführung und Fertigstellung der Abwägung zur ersten Beteiligungsstufe

- (interne) Verfahrensdokumentation einschließlich erster Einschätzung hinsichtlich der „substanziell Raumverschaffung“
- abschließender Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsstufe sowie Beschluss zum Start der 2. Beteiligungsstufe

TOP 8
Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

a) Beschluss zum Regionalbudget

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- 300 TEUR p.a. über 3 Jahre ab 2018
- 80% Förderquote
- Eigenmittel müssen nicht unbedingt aus dem HH des RPV stammen
- ein einziger Förderbescheid für den RPV, keine Bewilligung unterhalb
- Ablauf: Vorauszahlung Fördermittel, hinterher abrechnen
- Abstimmung mit / Zustimmung durch ESF-Regionalbeiräte

TOP 8
Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

a) Beschluss zum Regionalbudget

Beschlussfassung (Beschlussvorlage VV-09/17)

1) Die durch das Wirtschaftsministerium ermöglichte Option, ein Regionalbudget in Höhe von bis zu 300.000 EUR Fördermittel p.a. für die Jahre 2018 – 2020 zu beantragen und auf regionaler Ebene über dessen Verwendung zu entscheiden, wird ausdrücklich begrüßt.

2) Die Mittel werden im Haushalt des Regionalen Planungsverbandes dargestellt. Der Vorstand wird gebeten, zur nächsten Verbandsversammlung einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorzulegen.

3) Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Regionalbudgets nötigen Entscheidungen und Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist größeren Projekten (ab 100.000 EUR Fördermittel) der Vorzug zu geben. Der Verbandsversammlung ist regelmäßig zu berichten.

Abstimmung durch Kartenzeichen

TOP 8
Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

b) Information über den Stand der Rechnungsprüfung für das HH-Jahr 2016

Ergebnisse der Rechnungsprüfung:

- Die Jahresabschlussprüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt:
  - keine Dienstanweisung zum Rechnungswesen (bekannt seit Jahresabschluss 2013)
  - Formvorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung

- Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RPV WM

TOP 8
Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

b) Information über den Stand der Rechnungsprüfung für das HH-Jahr 2016

- Berichtsentwurf liegt mit Datum vom 06.10.2017 vor
- Prüfung erfolgte vom 18.09.2017 bis zum 29.09.2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des LK NWM
- Stellungnahme des Fachdienstes Finanzen des LK LUP steht noch aus
- Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss: Dez. 2017
- Nächste VV: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes usw.

TOP 9
Sonstiges

TOP 9
Sonstiges

Die 58. Verbandsversammlung

findet in Abhängigkeit vom

Arbeitsstand zur Abwägung statt

Themen u.a.:

- **Beschluss zur 1. Stufe der Beteiligung**
- **Beschluss zur Einleitung der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens**